

Newsletter 2014_01

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Für gute Wünsche ist es nie zu spät. Deshalb wünschen wir Euch auch jetzt noch ein erfolgreiches und zufriedenes 2014. Wir danken Euch für die wertvolle Zusammenarbeit und freuen uns auf ein spannendes Verbandsjahr.

Mit vorliegendem Newsletter informieren wir Euch über folgende wichtige Themen:

- 1. Vorankündigung Generalversammlung
- 2. Hauptwohnsitzbescheinigungen
- 3. Namensschreibweise von ausländischen Staatsangehörigen
- 4. Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen ins Einwohnerregister
- 5. Mitgliederanfragen

1. Vorankündigung Generalversammlung

Unsere diesjährige Generalversammlung wird am 20. März 2014 in Bremgarten stattfinden. Reserviert Euch den Termin bereits jetzt. Die Einladungen werden zu einem späteren Zeitpunkt versendet.

2. Hauptwohnsitzbescheinigungen

Der Vorstand hat Rückmeldungen erhalten, dass viele Einwohnerkontrollen nicht zwischen Hauptwohnsitzbescheinigungen für Schweizer und Ausländer unterscheiden. Da für ausländische Staatsangehörige weder Elternnamen noch Zivilstand bescheinigt werden dürfen, ist zwingend das separate Formular (Hauptwohnsitzbescheinigung_HWB_A_dfi) zu verwenden. Dieses wurde nach Prüfung durch den Rechtsdienst der Gemeindeabteilung als verbindlich erklärt. Insbesondere bei Wohnsitzbescheinigungen für Eheschliessungen im Ausland kann ein nicht verifizierter Zivilstand zu einer amtlich dokumentierten Falschaussage führen. Zu beachten sind die Informationen und die Musterformulare im Handbuch: http://www.einwohnerkontrolle-ag.ch/050701 hauptwohnsitzbescheinigung.html

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass es Umstände gibt, in denen die ausländische Person keine Möglichkeit hat, sich den Zivilstand von einer andern Behörde bescheinigen zu lassen. Es liegt im Ermessen der Einwohnerkontrolle, in diesen Fällen trotzdem eine Hauptwohnsitzbescheinigung mit Zivilstand auszustellen. Es muss jedoch zwingend vermerkt werden, dass der Zivilstand gemäss mündlicher Aussage des Gesuchstellers registriert wurde.

3. Namensschreibweise von ausländischen Staatsangehörigen

Seit dem 1. Januar 2012 gilt die Weisung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen. Bei einem Zuzug aus dem Ausland gilt gemäss Punkt 3.2 der vorgelegte Reisepass als Grundlage für die Namensschreibweise.

Tritt jedoch bei einer im schweizerischen Personenstandsregister (Infostar) geführten Person ein namensrechtlich bedeutsames Ereignis ein (z. B. Geburt, Eheschliessung, Scheidung, Kindesanerkennung), erfolgt die Eintragung im Personenstandsregister Infostar nach den einschlägigen Vorschriften gemäss Punkt 5. Der Eintrag im Personenstandsregister ist in die anderen Systeme, in denen die Person auch geführt wird, zu übernehmen. Somit ist die Namensschreibweise gemäss Infostar in das Einwohnerregister zu übernehmen, auch wenn dieser Name nicht mit der Schreibweise im Pass übereinstimmt. Im Feld "Name Pass" steht in diesen Fällen zusätzlich der Name gemäss ausländischem Reisepass. Es soll jedoch keine generelle Umschreibeaktion vorgenommen werden, siehe auch VSED-Empfehlung vom 29. Juni 2012.

4. Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen ins Einwohnerregister

Ziehen ausländische Staatsangehörige zu, die noch keine gültige Aufenthaltsbewilligung für den Kanton Aargau besitzen, stellt sich die Frage, wann diese Personen in der Einwohnerkontrolle erfasst werden: Zum Zeitpunkt der Anmeldung oder soll zuerst die gültige Aufenthaltsbewilligung abgewartet werden?

Der Vorstand empfiehlt, die Personen unmittelbar bei Anmeldung am Schalter im Einwohnerkontrollsystem aufzunehmen und nachträglich den Ausländerausweis einzutragen. Der Grund liegt darin, dass die Einwohnerkontrolle alle in der Gemeinde wohnhaften Personen registrieren muss, unabhängig davon, ob ihnen eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt wird oder nicht.

5. Mitgliederanfragen

5.1. Zuzugsdatum

"Eine ausländische Person hat eine Ermächtigung zur Visumserteilung für sechs Monate erhalten (Vorbereitung der Heirat) und bleibt nach der Eheschliessung in der Schweiz. Welches Datum wird nun als Zuzugsdatum registriert? Das Einreisedatum oder das Datum der Heirat?"

→ Der Vorstand empfiehlt, in diesem Fall das effektive Einreisedatum als Einreisedatum einzutragen, als Zuzugsdatum aber das Datum der Heirat zu registrieren.

5.2. Mutationsmeldungen an SVA

Die SVA Aargau hat im Zusammenhang mit der Prämienverbilligung 2014 auf der Homepage folgende Mitteilung gemacht:

"Bitte veranlassen Sie, dass die Einwohnerkontrolle uns sämtliche Mutationen via dem GZ-Online mitteilt".

→ Der Vorstand empfiehlt, dass die Mutationen an die Gemeindezweigstelle wie bisher gemeldet werden. Für die Mutationen an die SVA Aargau ist nach wie vor die Gemeindezweigstelle zuständig.

Wir danken Euch für die Kenntnisnahme und freuen uns, Euch an der Generalversammlung begrüssen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

Verband Aargauer Einwohnerkontrollen Der Vorstand

3 23.01.2014 Newsletter 2014_01